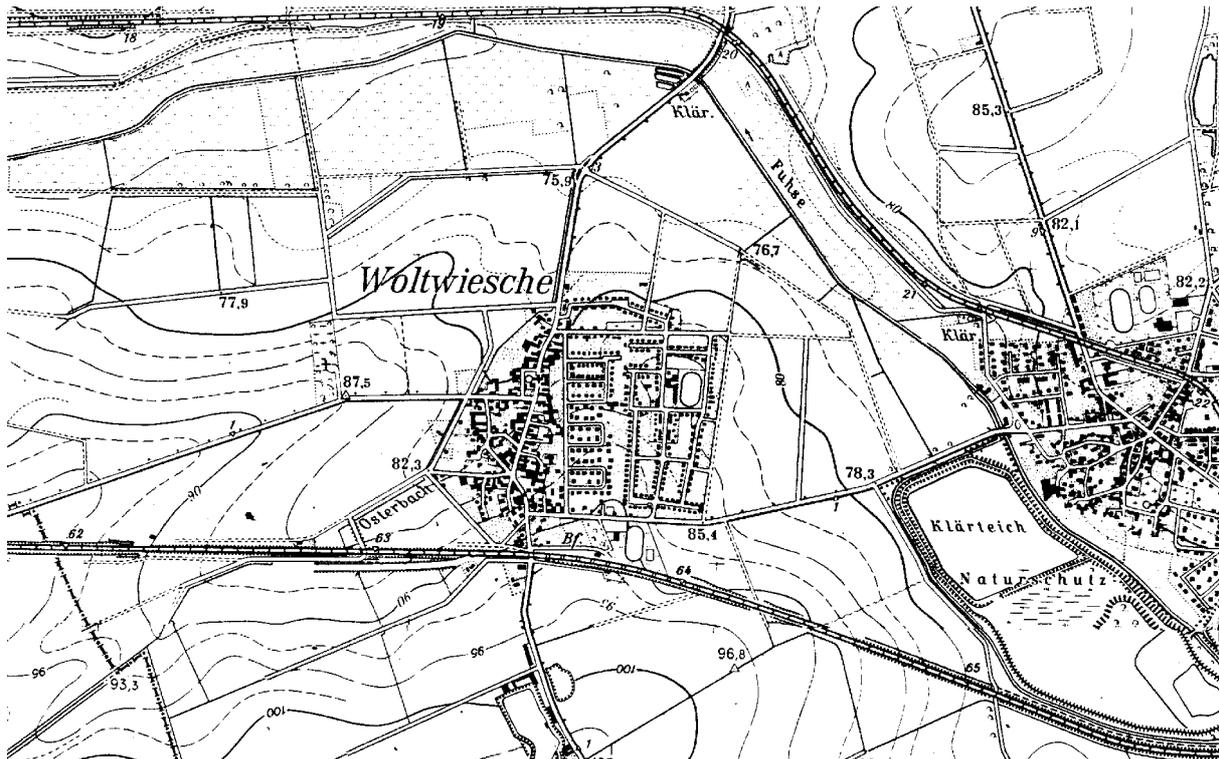


Satzung mit Begründung zur örtlichen Bauvorschrift "Woltwiesche - Alte Neubaugebiete"



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000
3528 (1995), 3529 (1995), 3530 (1991),
3628 (1992), 3629 (1992), 3630 (1992).
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B5 – 390/95.



Übersicht M 1 : 25.000

Stand:
Satzungsbeschluss

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Görner, K. Müller

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Präambel und Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in i. V. m. §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die folgende Satzung "Woltwiesche – Alte Neubaugebiete" sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Lengede, den

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Örtliche Bauvorschrift "Woltwiesche – Alte Neubaugebiete"	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Dachformen	4
§ 3 Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung	4
§ 4 Einfriedungen	5
§ 5 Ausnahmeregelungen	5
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Inkrafttreten	5
Begründung	6
Vorbemerkung	6
Zu § 1: Geltungsbereich	7
Zu § 2: Dachformen	7
Zu § 3: Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung	8
Zu § 4: Einfriedungen	9
Zu § 5: Ausnahmeregelungen	9
Zu § 6: Ordnungswidrigkeiten	10
Belange des Denkmalschutzes	10
Anlage	
- Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift	

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Örtliche Bauvorschrift "Woltwiesche – Alte Neubaugebiete"

§ 1 Geltungsbereich

(1) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Siedlungsbereich der Ortschaft Woltwiesche, der in der Zeit um 1920 bis um in die Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts entstanden ist. Neben den unbeplanten Bergbausiedlungen entlang der Nordstraße und der Breiten Straße wird auch der östliche Teil des Bebauungsplans "Vor der Graue" erfasst. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Plan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist.

(2) SACHLICHER GELTUNGSBEREICH:

Diese örtliche Bauvorschrift regelt:

- die Gestaltung der Dächer (§§ 2 und 3)
- die Gestaltung der Einfriedungen (§ 4)

§ 2 Dachformen

Dächer der Hauptgebäude sind nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer, Walmdächer sowie als gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer beidseitig gleichen Dachneigung von 30° - 50° zulässig.

§ 3 Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung

- (1) Für die Dachdeckung von Hauptgebäuden ist nur nichtglänzendes (nicht glasiert) Material mit dachziegelartiger Profilierung und mit einem Erscheinungsbild, wie z. B. eine Hohlpfanne, ein Hohlfalzziegel oder eine Frankfurter Pfanne, in ortsüblicher Farbgebung in den Farben rot, orange, braun, grau und schwarz zulässig:

Farbreihe ROT	Farbreihe ORANGE	Farbreihe BRAUN
RAL 3000 – Feuerrot	RAL 2001 – Rotorange	RAL 8001 – Ockerbraun
RAL 3002 – Karminrot	RAL 2002 – Blutorange	RAL 8004 – Kupferbraun
RAL 3011 – Braunrot		RAL 8023 – Orangebraun
RAL 3013 – Tomatenrot		
RAL 3016 – Korallenrot		
Farbreihe GRAU	Farbreihe SCHWARZ	
RAL 7016 – Anthrazitgrau	RAL 9011 – Graphitschwarz	
RAL 7021 – Schwarzgrau		

Zwischentöne der genannten Farbtöne sind zulässig. Als verbindliche Farbkarte ist das Farbbregister RAL 840 HR zu verwenden.

- (2) Für Wintergärten und überdeckte Terrassen sind auch transparente, nicht getönte Dachdeckungen zulässig.
- (3) Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

§ 4 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen der Grundstücke zu öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen sowie öffentlichen Grünanlagen sind nur zulässig als
- lebende Hecken oder lebende Hecke in Verbindung mit grünem Maschendrahtzaun oder Doppelstabmatten,
 - Metall- und Holzzäune mit senkrechten Latten/ Stäben (Staketenzaun: Rund-, Halbrund- oder Rechteckstäbe, Schwartenbretter) sowie Jägerzäune,
 - Mauern aus Sichtmauerwerk oder als verputztes Mauerwerk und
 - Natursteinmauern in Sandstein oder Kalkstein, jedoch nicht poliert oder bossiert.
- (2) Die Höhe von Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke darf maximal 1,00 m über Oberkante Straßenachse betragen. Hiervon ausgenommen sind Tore.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn in irgendeiner Weise gesetzliche Vorschriften beeinträchtigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 – 4 dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 (5) NBauO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Begründung

Vorbemerkung

Die Gemeinde Lengede erlässt für einen Teilbereich der Ortschaft Woltwiesche diese Gestaltungsvorschrift (Örtliche Bauvorschrift). Sie bildet den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und Gestaltung des für diesen Siedlungsteil typischen Erscheinungsbilds und soll Disharmonien auch in Hinblick auf den historischen Ortskern und den neueren Baugebiete des Ortes vermeiden. Neubauten und bauliche Änderungen bestehender Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung müssen sich nach Maßgabe der §§ 2 – 4 der örtlichen Bauvorschrift in das Orts- und Straßenbild einfügen.

Die noch gut erkennbare Siedlungsstruktur des alten Ortskerns und die Vielzahl landwirtschaftlicher Hofstellen führte 2003 zur Aufnahme von Woltwiesche in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen. Das Förderprogramm soll die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger u. a. dazu befähigen, die durch sozioökonomische, baulich-räumliche, ökologische und kulturelle Werte geprägte unverwechselbare Eigenart ländlicher Siedlungen zu bewahren. Zur verbindlichen Umsetzung wesentlicher im Dorferneuerungsplan getroffener baugestalterischer Aussagen stellt die Gemeinde für den alten Ortskern und seiner zwischenzeitlich bebauten Lücken eine örtliche Bauvorschrift auf.

Das Bemühen um den Erhalt des dörflichen Erscheinungsbilds hat seinen Ausdruck auch darin gefunden, dass seit Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts parallel zu baulichen Siedlungserweiterungen, für die ein Bebauungsplan notwendig wurde, auch immer eine örtliche Bauvorschrift erlassen wurde. Beschränkte sich die erste Bauvorschrift zunächst auf die Festsetzung der Dachform und der Dachneigung sowie einer Traufhöhe ("Woltwiesche Nord mit ÖBV" von 1985) wurde die Gestaltungsvorschrift für das nächste Baugebiet "Woltwiesche Nord I mit ÖBV" (1993) um Vorschriften zu den Dachfarben (Rottöne) und zu den straßenseitigen Einfriedungen ergänzt. In den Bebauungsplänen "Woltwiesche Nord-Ost mit ÖBV" (1999) und "Hinter der Wanne mit ÖBV" (2000) wurden dann die Dachform (Sattel- und Krüppelwalmdach mit Neigungen zwischen 30° und 50°), die Dachfarben (Rottöne) und Dachmaterialien (Ton oder Beton) festgeschrieben. Vorschriften zur Straßenraumgestaltung wurden hier im wesentlichen durch eine Höhenbegrenzung der straßenseitige Einfriedungen auf 1,0 m getroffen.

Diese örtliche Bauvorschrift betrifft den Siedlungsbereich der Ortschaft Woltwiesche, der in der Zeit um 1910 bis um 1980 entstanden ist. Neben den unbeplanten Bergbausiedlungen entlang der Nordstraße und der Breiten Straße wird auch der östliche Teil des Bebauungsplans "Vor der Graue" erfasst. Der westliche Teil des Bebauungsplans "Vor der Graue" überplant den Siedlungsbereich bis zur Großen Straße, dessen Gestaltung durch die örtliche Bauvorschrift "Woltwiesche – Alter Ortskern" geregelt wird. In Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift für den alten Ortskern und der Bauvorschriften für die ab Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts entstandenen Baugebiete entsteht so ein flächendeckendes Netz von Bauvorschriften für das geschlossenen Siedlungsgefüge von Woltwiesche.

Die "Alten Neubaugebiete" entstanden zunächst als eine vom alten Ortsbereich durch Felder getrennte Siedlung. Eine bauliche Verknüpfung zum alten Ort bestand ausschließlich im Norden über die Breite Straße und die Neue Straße, so dass der Siedlungsaufbau die Form eines Hufeisens besaß. Erst in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde der zwischenliegende Freiraum auf Grundlage des Bebauungsplans "Vor der Graue" bebaut. Mit der Schließung der Siedlungszäsur und der ab Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erfolgten Siedlungserweiterungen im Norden und Südosten sind die unbeplanten (Bergbau)Siedlungen in das Siedlungsgefüge von Woltwiesche integriert worden.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Die im Rahmen der Dorferneuerung im alten Ortskern seit 2004 durchgeführten Maßnahmen und die seit Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erlassenen Bauvorschriften für neue Siedlungsergänzungen würden ins Leere laufen, wenn nicht auch für die "Alten Neubaugebiete" ein gewisser gestalterischer Rahmen gesetzt würde, zumal die Gemeinde derzeit auch für den alten Ortskern eine örtliche Bauvorschrift aufstellt. Mit Blick auf die in den "Alten Neubaugebieten" vorhandenen Besonderheiten, wie die aus ihrer Entstehungszeit bedingte Verwendung von schwarz-grauen Dachfarben, Walm- und Flachdächern, setzt diese örtliche Bauvorschrift allerdings einen breiteren Spielraum als im "Alten Ortskern" und den späteren Baugebieten.

Ortsbildprägende Gemeinsamkeiten der "Alten Neubaugebiete" untereinander aber auch mit den anderen Siedlungsteilen bilden die Dachform, die Dachfarben und die straßenseitigen Einfriedungen. Sie reichen aus, um den Baugebieten auch weiterhin eine eigene Identität zu erhalten und gleichzeitig nicht störend auf die historische Bebauung und die neuen Siedlungserweiterungen Ortskern einzuwirken. Aus diesem Grunde trifft die örtliche Bauvorschrift grundsätzliche Regelungen zu den Dachformen, der Dachfarbe und zur Gestalt und Höhe der straßenseitigen Einfriedungen.

Unter Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bestehen ausreichende Variationsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Ansprüchen und Gestaltungswünschen der Bauherren Rechnung tragen. Dabei besitzen bestehende Gebäude Bestandsschutz. Die Regelungen der örtlichen Bauvorschrift greifen erst bei umfangreichen Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie bei baulichen Erweiterungen.

Zu § 1: Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Siedlungsbereich der Ortschaft Woltwiesche, der in der Zeit um 1920 bis um 1985 entstanden ist. Neben den unbeplanten Siedlungsbereichen wird damit auch der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Vor der Graue" erfasst.

Im Zusammenspiel mit der örtlichen Bauvorschrift für den "Alten Ortskern" und den bestehenden örtlichen Bauvorschriften für die Baugebiete "Woltwiesche Nord", "Woltwiesche Nord I", "Woltwiesche Nord-Ost" und "Hinter der Wanne" wird damit der vollständige geschlossene Siedlungsbereich des Ortes erfasst. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift "Alte Neubaugebiete" trägt somit mit dazu bei, für den gesamten geschlossenen Siedlungsbereich von Woltwiesche einen gestalterischen Rahmen zur Wahrung und Verbesserung des Ortsbildes zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der ortsbildprägenden Eigenschaften und um den Eigentümern weiterhin einen ausreichen Spielraum im Rahmen ihrer individuellen Entfaltung zu lassen, erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift nur auf die Gestaltung der Dächer und der straßenseitigen Einfriedungen. So besitzen Dächer aufgrund ihrer Fernwirkung für das Orts- und Landschaftsbild eine erhebliche Bedeutung. Einfriedungen bilden neben Gebäuden und der öffentlichen Straßenraumgestaltung das prägende Element für das Ortsbild.

Zu § 2: Dachformen

Die Regelungen zu den Dachformen beziehen sich auf die Hauptgebäude; im Regelfall das Wohnhaus. Nebengebäude, Ställe oder auch Garagen sind hiervon ausgenommen.

Die vorherrschende und auch historisch begründete Dachform in Woltwiesche ist das Satteldach. Diese Dachform überwiegt auch in der Bebauung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Entsprechend seiner Entstehungszeit in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts finden sich insbesondere im östlichen Teil des Baugebiets "Vor der Graue" Walmdächer aber auch das Flachdach, als besonderer Bautypus der 70er Jahre.

Mit Blick auf den Bestand, insbesondere der Bauformen der 70er Jahre, lässt die örtliche Bauvorschrift neben dem Sattel- und Krüppelwalmdach auch das Walmdach zu. Als Zugeständnis an aktuelle Dachformen werden auch noch gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen, die eine "moderne" Interpretation des historischen Satteldaches darstellen. Die Spannweite der zulässigen Dachneigungen von 30° - 50° ermöglicht dabei einen ausreichenden Spielraum für die individuelle Gestaltungsfreiheit des Einzelnen.

Da Dachformen aufgrund ihrer exponierten Lage auch Bedeutung für das Ortsbild in den übrigen Siedlungsbereichen haben, trägt die Vorschrift zu einer allgemeinen Ortsbildverbesserung in Woltwiesche bei.

Zu § 3: Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung

Farbe und Materialanmutung bestimmen wesentlich das Bild einer Dachlandschaft und sind damit bestimmend für das Ortsbild. Für den Erhalt des Ortsbilds aber auch des Landschaftsbilds trifft die örtliche Bauvorschrift somit auch Regelungen zu den Dachfarben und zur Oberflächenstruktur.

Der Geltungsbereich der Bauvorschrift umfasst auch die Siedlungstätigkeit ab Mitte der 60er Jahre bis zu Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts. Durch den in den 60er Jahren aufkommenden Betondachziegel finden sich im östlichen Teil des Baugebiets "Vor der Graue" fast ausschließlich grau bis schwarze Dachsteine auf den geneigten Dächern. Daneben wurde in den älteren Bergbausiedlungen insbesondere bei Gebäudeerweiterungen auf diese Dachfarben zurückgegriffen, so dass dort ein wechselhaftes, durch rote und schwarz/grau Farben geprägtes Bild der Dachlandschaft entstanden ist, die diese Baugebiete prägen. Die Baugebiete heben sich damit deutlich von den früheren Siedlungsentwicklungen aber auch von den späteren Erweiterungen des Ortes ab, für die ab Mitte der 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts immer auch örtliche Bauvorschriften erlassen wurden, die rote Dachfarben vorsehen.

Um eine in ihrer Farbgebung nicht störende Dachlandschaft im Ort beizubehalten, werden für die Dacheindeckungen die vorhandenen Farben (nicht glänzend) in den Tönen grau und schwarz aber auch orange, rot und braun zugelassen. Nach genauer Bestandsaufnahme ist eindeutig nachzuvollziehen, dass diese Farbtöne im betroffenen Siedlungsbereich ausschließlich verwendet werden und somit ortsüblich sind. Glänzende Dachdeckungen mit beispielsweise gelben, grünen oder blauen Farbgebungen sind ortsfremd, werden daher abgelehnt und somit an den Hauptgebäuden nicht zugelassen.

Die weiteren Regelungen zur Materialität und zum Erscheinungsbild sorgen für die Verwendung von Dachdeckungsmaterialien, die in ihrer Erscheinung/ Anmutung auf die historischen (Ton) und der in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Mode gekommenen Materialien (Beton) abgestimmt sind, ohne moderne Weiterentwicklungen auszuschließen und somit dem Bauherren einen ausreichend großen Spielraum für individuelle Entscheidungen zu ermöglichen.

Wintergärten sind für das Ortsbild von untergeordneter Bedeutung und benötigen eine Belichtung von oben. Aus diesem Grunde sind hierfür transparente, nicht getönte Dachdeckungen aus Glas oder Kunststoff zulässig.

Sonnenkollektoren prägen eine Dachlandschaft durch ihre flächenhafte Erscheinung erheblich und wirken sich damit direkt auf das Ortsbild aus. Im Sinne der Verantwortung für den

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

allgemeinen Klimaschutz und der Nutzung regenerativer Energien werden diese aber zugelassen und auch nicht in ihrer Fläche begrenzt. In Hinblick auf die vorherrschend grauschwarzen Dachfarben im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift integrieren sich Sonnenkollektoren mit ihrem grauen bis schwarz-blauem Erscheinungsbild in dieses Farbspektrum.

Zu § 4: Einfriedungen

Der Eindruck eines Ortes wird neben den Gebäuden im Wesentlichen durch die Gestalt und Ausmaße des Straßenraums bestimmt. Dabei besitzen die straßenseitigen Einfriedungen der privaten Grundstücke eine besondere Bedeutung für die Ausprägung des Straßenraums und damit für das Straßenbild.

Entsprechend der in den letzten Jahrzehnten stetig wachsenden Angebotspalette findet sich in den "Alten Neubaugebieten" eine Vielfalt an Einfriedungen, die von der lebenden Hecke über Holz- und Metallzäune bis hin zu Mauern bzw. eine Kombination der Materialien, insbesondere Holz- und Metallzäune mit Sockel- und Pfeilermauerwerk reicht. Die Gestalt der Holzäune orientiert sich dabei zumeist an alte dörfliche Elemente wie dem Staketenzaun mit senkrecht stehenden Latten. Als Modeerscheinung der damaligen Zeit tritt auch der Jägerzaun auf.

Da Einfriedungen ein beliebtes individuelles Gestaltungselement darstellen und vor dem Hintergrund der Vielfalt an vorhandenen Materialien und Ausprägungen der Zäune, lässt die örtliche Bauvorschrift eine breite Palette von Materialien und Ausprägungen zu. Mit Blick auf die immer noch dörfliche Prägung werden allerdings nicht regionaltypische Gestaltungselemente und dem städtischen Raum zuzuordnende Einfriedungen wie Rahmenmetallzäune, dem gewerblichen und industriellen Bereich entlehnte Schutzelemente wie (alleinstehende) Doppelstabmatten- und Maschendrahtzäune oder die aus dem Außenbereich als Weide- und sonstige Einfriedungen bekannten Holzzäune mit Horizontallatten ("Bonanzazäune") ausgeschlossen. Unter ausreichenden Berücksichtigung der Schutzfunktion einer Einfriedung sind bei lebenden Hecken neben den gem. § 4 dieser Bauvorschrift zulässigen Einfriedungen auch Doppelstabmatten- und Maschendrahtzäune in grüner Farbgebung möglich, da hier die Textur und Farbe der industriellen Metallzäune zugunsten der Heckenansicht zurücktritt.

Mit Rücksicht auf eine kostengünstige Erschließung der Baugebiete und vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, wurde die Breite der Straßenräume insbesondere bei den Bergbausiedlungen auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Um einen großzügigen, offenen und dem dörflichen Charakter angemesseneren freundlichen Eindruck des Straßenraums zu vermitteln, ist daher grundsätzlich ein Verzicht auf straßenseitige Einfriedungen wünschenswert. Für den Fall, dass dennoch eine straßenseitige Einfriedung als notwendig erachtet wird, wird die Höhe der Einfriedung aufgrund der vorgenannten Gründe auf maximal 1 Meter begrenzt. Ausnahmen hiervon sind lediglich für Tore zugelassen, da sich diese üblicherweise zur besonderen Betonung über die normale Zaunhöhe erheben.

Zu § 5: Ausnahmeregelungen

Sofern bei Einhaltung der Vorschriften gem. der §§ 2 – 4 gesetzliche Vorschriften beeinträchtigt würden, sind Ausnahmen zugelassen. Dies dient der Rechtssicherheit.

Gemeinde Lengede, Ortschaft Woltwiesche, Landkreis Peine

Zu § 6: Ordnungswidrigkeiten

Der Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten wird durch die Niedersächsische Bauordnung begründet.

Belange des Denkmalschutzes

Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmal. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Auflagen des Denkmalschutzes im Einzelfall von den Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift abweichen. Die Belange des Denkmalschutzes sind hier vorrangig zu beachten und bleiben durch die örtliche Bauvorschrift unberührt.

Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen sind nach § 10 NDSchG genehmigungspflichtig. Grundstücke bzw. Bereiche, die dem Umgebungsschutz der Baudenkmale unterliegen (Belange nach § 8 NDSchG), können erst nach einer gemeinsamen Begehung mit Vertretern der Denkmalschutzbehörde festgelegt und kartiert werden.

In Woltwiesche sind derzeit folgende Objekte als Baudenkmale ausgewiesen:

- Kriegerdenkmal, Große Straße (vor Nr. 21)
- Gedenkstätte 1914/18 und 1939/45, Große Straße (Kirchhof)
- Grabsteine, Große Straße (Kirchhof)
- Kirchhof, Große Straße (Kirchhof)
- Pfarrkirche, ev., Große Straße (Kirchhof)
- Hofeinfahrt, Große Straße 18
- Wohnhaus, Große Straße 24
- Wohnwirtschaftsgebäude, Brückenstraße 1
- Hofeinfahrt, Brückenstraße 4

Es ist zu beachten, dass nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) die Denkmalliste jederzeit ergänzt werden kann.